

Anlage 2 zur Beschlussvorlage V0926/19

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung über das Bürgerhaus Ingolstadt

§1 Aufgabe und Name

Die Stadt Ingolstadt betreibt unter dem Namen „Bürgerhaus Ingolstadt“ eine öffentliche Einrichtung mit folgenden Aufgaben und Angeboten:

- Ort der Begegnung für alle Generationen und Kulturen.
- Entwickeln und Vorhalten von Angeboten im sozialen und kulturellen Bereich für alle Altersgruppen
- Förderung, Unterstützung und Begleitung von bürgerschaftlichem Engagement von Vereinen, Initiativgruppen und Einzelpersonen

Diese Angebote umfassen insbesondere die Bereiche Beratung, Soziales, Eltern und Kind, Gesellschaft, Gesundheit und Fitness, Kreativität und Freizeit, Kultur, Selbsthilfe sowie Unterstützung von Senioren.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Das Bürgerhaus Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar nachstehende gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung der Volksbildung
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 2) Dem Bürgerhaus zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bürgerhauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Das Bürgerhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bürgerhaus der Stadt Ingolstadt vom 16. Juli 2004 (AM Nr. 30 vom 21.07.2004) außer Kraft.